

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

14. Januar 2009

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|----|
| 1. Landkreis Stendal | |
| Bekanntmachung des Landkreises Stendal über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeit (UVPG) | 1 |
| Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat | 1 |
| 2. Berufsbildende Schulen II des Landkreises Stendal | |
| Anmeldefristen zum Schuljahr 2009/2010 für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen II des Landkreises Stendal, Schillerstr.4, 39576 Stendal ... | 2 |
| 3. Stadt Stendal - Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal, SG Steuern | |
| <u>Berichtigung:</u> 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000 | 2 |
| Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Stadt Stendal für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung | 2 |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Staats durch öffentliche Bekanntmachung | 2 |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Vinzelberg durch öffentliche Bekanntmachung | 3 |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Wittenmoor durch öffentliche Bekanntmachung | 3 |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Volgfelde durch öffentliche Bekanntmachung | 3 |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Nahrstedt durch öffentliche Bekanntmachung | 4 |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Möringen durch öffentliche Bekanntmachung | 4 |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung | 4 |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Buchholz durch öffentliche Bekanntmachung | 5 |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uchtspringe durch öffentliche Bekanntmachung | 5 |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Heeren durch öffentliche Bekanntmachung | 5 |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Dahlen durch öffentliche Bekanntmachung | 6 |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Groß Schwechten durch öffentliche Bekanntmachung | 6 |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uenglingen durch öffentliche Bekanntmachung | 7 |
| Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Staats durch öffentliche Bekanntmachung | 7 |
| Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Vinzelberg durch öffentliche Bekanntmachung | 7 |
| Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Wittenmoor durch öffentliche Bekanntmachung | 8 |
| Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Volgfelde durch öffentliche Bekanntmachung | 8 |
| Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Nahrstedt durch öffentliche Bekanntmachung | 8 |
| Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Möringen durch öffentliche Bekanntmachung | 9 |
| Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung | 9 |
| Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Buchholz durch öffentliche Bekanntmachung | 9 |
| Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uchtspringe durch öffentliche Bekanntmachung | 10 |
| Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Heeren durch öffentliche Bekanntmachung | 10 |
| Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Dahlen durch öffentliche Bekanntmachung | 10 |
| Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Groß Schwechten durch öffentliche Bekanntmachung | 11 |
| Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uenglingen durch öffentliche Bekanntmachung | 11 |

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. Teil I S. 1619) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

| Antrag vom | Antragsteller | Vorhaben | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|------------|--------------------|---|-----------|------|-----------|
| 29.09.2008 | Gemeinde Eichstedt | Verlängerung der Verrohrung des Grabens A 000 008 um 30 m | Eichstedt | 4 | 60 |

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässer Ausbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F.d.B. v. 12.04.2006 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 20.04.2006 S. 248) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 22. Dezember 2008


Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 352), hat der Kreistag am 18.12.2008 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2007 beschlossen. Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2007 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 15.01.2009 bis zum 26.01.2009 jeweils zu den Öffnungszeiten öffentlich in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 159
Hospitalstraße 1 - 2
39576 Stendal

aus.

Stendal, den 07.01.2009


Jörg Hellmuth
Landrat



Öffnungszeiten: Montag 08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr
Dienstag 08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr
Donnerstag 08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr
Freitag 08.00-12.00 Uhr

Berufsbildende Schulen II
des Landkreises Stendal
Schillerstr. 4
39576 Stendal

Anmeldefristen zum Schuljahr 2009/2010 für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen II des Landkreises Stendal, Schillerstr. 4, 39576 Stendal

| Bildungsgang | Anmeldung bis zum |
|---|---|
| Berufsschule in den Berufsfeldern o Wirtschaft und Verwaltung o Gesundheit o Körperpflege o Ernährung und Hauswirtschaft | ohne Fristsetzung; Anmeldung durch Ausbildungsbetrieb nach Abschluss des Ausbildungsvertrages |
| Fachgymnasium o Wirtschaft o Gesundheit und Soziales | 15. März 2009 15. März 2009 |
| Fachoberschule o Wirtschaft | 15. März 2009 |
| 3-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss o Physiotherapie o Bürokommunikation * | 01. März 2009 15. März 2009 |
| 2-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss o Kinderpflege o Kosmetik * o Sozialassistent o Wirtschaftsassistenz - Bürowirtschaft | 15. März 2009 15. März 2009 15. März 2009 15. März 2009 |
| 1-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss o Altenpflegehilfe | 15. März 2009 |
| 1-jährige Berufsfachschule, die den Realschulabschluss voraussetzt o Sozialpflege | 15. März 2009 |
| Berufsgrundbildungsjahr o Ernährung/Hauswirtschaft o Körperpflege * o Wirtschaft/Verwaltung * | 15. März 2009 15. März 2009 15. März 2009 |
| Berufsvorbereitungsjahr o Ernährung/Hauswirtschaft u. Textiltechnik | 15. März 2009 |

* Aufnahme nur nach Genehmigung des Bildungsganges durch das Landesverwaltungsamt
Magdeburg möglich!

Hinweis: Spätere Anmeldungen sind möglich.
Sie können jedoch nur noch im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

**Auch bei Mehrfachbewerbungen werden nur komplette Bewerbungsunterlagen
bearbeitet.**

Hagge
Schulleiter

Berufsbildende Schulen II
des Landkreises Stendal
Schillerstr. 4
39576 Stendal
Tel.: (0 39 31) 5 30-0 Fax (0 39 31) 53 01 11

Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG - Steuern

Berichtigung

zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 27 vom 31. Dezember 2008 der Vgem Stendal -
Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG - Steuern

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000

Die Änderungssatzung vom 15.12.2008 ist wie folgt unterschrieben und gesiegelt:

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
Kämmerei/Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Stadt Stendal für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer- und Gebührensatzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer- und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

| | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 390 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungs-
klasse

| | |
|-------|------------------------------------|
| G 1 = | 7,84 EUR = Reinigung 1x pro Woche |
| G 2 = | 20,32 EUR = täglich |
| G 3 = | 3,16 EUR = Reinigung 1x pro Monat |
| G 4 = | 4,72 EUR = Reinigung 2x pro Monat |
| S 1 = | 3,09 EUR = Reinigung 1x pro Woche |
| S 2 = | 2,05 EUR = Reinigung 2x pro Monat. |

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02.,
15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten,
wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer - und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grund-
steuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 -
wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrich-
ten.

Konto der Stadt Stendal: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0000 374**.
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen
Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungs-
gemeinschaft Stendal- Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1,39576 Stendal
schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Stendal, den 09.01.2009

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Staats durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen,
die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für
sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz
durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veran-
lagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines
schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 200 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B 300 v.H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Staats: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010029003
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.


Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Staats, den 15.12.2008


Gudula Kölsch
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Vinzelberg durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 415 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B 315 v.H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Vinzelberg: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010009460
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.


Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Vinzelberg, den 15.12.2008


Werner Stahlberg
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Wittenmoor durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 300 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B 320 v.H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Wittenmoor: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010006704

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

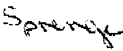
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Wittenmoor, den 15.12.2008


Kati Sprenger
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Volgfelde durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. Januar 2009, Nr. 1

schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|---|---------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke der Steuermessbeträge. | Grundsteuer B | 330 v.H. |

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Volgfelde: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010029011
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

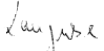
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Volfelde, den 15.12.2008


Karin Längnese
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Nahrstedt durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|---|---------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke der Steuermessbeträge. | Grundsteuer B | 330 v.H. |

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Nahrstedt: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010029020
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Nahrstedt, den 15.12.2008


Wilhelm Jacob
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Möringen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|---|---------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke der Steuermessbeträge. | Grundsteuer B | 350 v.H. |

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Möringen: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010026560
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

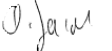
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Möringen, den 15.12.2008


Christina Jacobs
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. Januar 2009, Nr. 1

durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 320 v.H. |

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Insel: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **3010011570**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

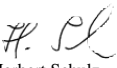
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Insel, den 15.12.2008


Herbert Schulz
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Buchholz durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 325 v.H. |

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Buchholz: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **3010011546**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Buchholz, den 15.12.2008



Marlies Gerhold
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uchtspringe durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 300 v.H. |

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Uchtspringe: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301007603**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Uchtspringe, den 15.12.2008


Siegmund Löser
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Heeren durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. Januar 2009, Nr. 1

sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 330 v.H. |

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Heeren: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010029038

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Heeren, den 15.12.2008

Wolfgang Eckhardt
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Dahlen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 320 v.H. |

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Dahlen: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010004604

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Dahlen, den 15.12.2008

Rolf Glöß
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Groß Schwechten durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 320 v.H. |

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Groß Schwechten: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010032209

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Groß Schwechten, den 15.12.2008

Gernard Müller
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uenglingen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 335 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B 306 v.H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Uenglingen: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010011627

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Uenglingen, den 15.12.2008

Harriet Tüngler
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Staats durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundsteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Staats vom 27.12.2006

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 10,00 Euro |
| für den 2. Hund | 15,00 Euro |
| für den 3. | 15,00 Euro |
| und jeden weiteren Hund | |

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entspre-

chender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Staats:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0029003.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Staats, den 15.12.2008

Gundula Kölsch
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Vinzelberg durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundsteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Vinzelberg vom 29.11.2006

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 18,00 Euro |
| für den 2. Hund | 26,00 Euro |
| für den 3. | 26,00 Euro |
| und jeden weiteren Hund | |

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Die bisher ausgegebenen Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Hundesteuerzeichen ihre Gültigkeit.

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Vinzelberg:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0009460

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. Januar 2009, Nr. 1

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Vinzelberg, den 15.12.2008



Werner Stahlberg
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Wittenmoor durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittenmoor vom 18.12.2006

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 15,00 Euro |
| für den 2. Hund | 20,00 Euro |
| für den 3. | 20,00 Euro |
| und jeden weiteren Hund | |

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Wittenmoor:
Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301006704

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

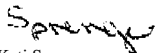
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Wittenmoor, den 15.12.2008



Kati Sprenger
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Volgfelde durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Volgfelde vom 14.12.2006

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 10,00 Euro |
| für den 2. Hund | 15,00 Euro |
| für den 3. | 15,00 Euro |
| und jeden weiteren Hund | |

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Volgfelde:
Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0029011

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

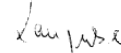
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Volfelde, den 15.12.2008



Karin Lahnese
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Nahrstedt durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nahrstedt vom 05.12.2006

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 17,00 Euro |
| für den 2. Hund | 25,00 Euro |
| für den 3. | 33,00 Euro |
| und jeden weiteren Hund | |

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Nahrstedt:
Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0029020.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Nahrstedt, den 15.12.2008



Wilhelm Jacob
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Möringen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Möringen vom 04.12.2006

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 15,00 Euro |
| für den 2. Hund | 25,00 Euro |
| für den 3. | 51,00 Euro |
| und jeden weiteren Hund | |

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Möringen:
Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0026560

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

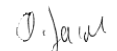
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Möringen, den 15.12.2008



Christina Jacobs
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Insel vom 14.12.2006

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 15,00 Euro |
| für den 2. Hund | 30,00 Euro |
| für den 3. | 45,00 Euro |
| und jeden weiteren Hund | |

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Insel: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0011570

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

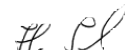
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Insel, den 15.12.2008



Herbert Schulz
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Buchholz durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz vom 12.12.2006

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 25,00 Euro |
| für den 2. Hund | 35,00 Euro |
| für den 3. | 50,00 Euro |
| und jeden weiteren Hund | |

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entspre-

chender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Buchholz:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0011546**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

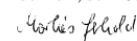
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Buchholz, den 15.12.2008



Marlies Gerhold
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uchtspringe durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Uchtspringe vom 22.11.2006

| | |
|-----------------|------------|
| für den 1. Hund | 15,00 Euro |
| für den 2. Hund | 30,00 Euro |
| für den 3. | 46,00 Euro |

und jeden weiteren Hund

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Uchtspringe:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0007603**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

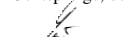
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Uchtspringe, den 15.12.2008


Sigmund Löser
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Heeren durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeren vom 29.11.2006

| | |
|-----------------|------------|
| für den 1. Hund | 30,00 Euro |
| für den 2. Hund | 40,00 Euro |
| für den 3. | 50,00 Euro |

und jeden weiteren Hund

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Heeren:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0029038**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

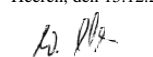
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Heeren, den 15.12.2008


Wolfgang Eckhardt
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Dahlen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. Januar 2009, Nr. 1

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dahlen vom 13.11.2006

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 25,00 Euro |
| für den 2. Hund | 40,00 Euro |
| für den 3. | 51,00 Euro |
| und jeden weiteren Hund | |

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Dahlen:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0004604**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

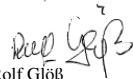
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Dahlen, den 15.12.2008


Rolf Glöb
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Groß Schwechten durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Schwechten vom 20.06.2002

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 31,00 Euro |
| für den 2. Hund | 51,00 Euro |
| und jeden weiteren Hund | |

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Die bisher ausgegebenen Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Hundezeichen ihre Gültigkeit.

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Groß Schwechten:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0032209**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

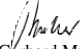
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Groß Schwechten, den 15.12.2008


Gerhard Müller
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uenglingen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Uenglingen vom 28.11.2006

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 15,00 Euro |
| für den 2. Hund | 25,00 Euro |
| für den 3. | 35,00 Euro |
| und jeden weiteren Hund | |

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Uenglingen:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0011627**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

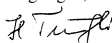
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Uenglingen, den 15.12.2008


Harriet Tüngler
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitec e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31